

***Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates,
abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, in der Fassung des Protokolls Nr. 11, in Kraft
getreten am 1. November 1998 – Auszug***

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, **der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit**, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.